

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1979

Nummer 89

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
8. 10. 1979	RdErl. - Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1979 - Landeshaushalt -	1958
	Landeswahlleiter	
19. 10. 1979	Bek. - Landtagswahl 1975; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1963
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 v. 17. 10. 1979	1964

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1979
- Landeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1979 -
I D 3 - 0071 - 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1979 bestimme ich, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Abschluß der Kassenbücher</p> <p>1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1979 sind abzuschließen</p> <p>1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen, der Oberjustizkasse Hamm, den Universitätskassen Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie der Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen</p> <p>T. am 9. Januar 1980,</p> <p>1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,</p> <p>T. am 3. Januar 1980,</p> <p>1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.</p> <p>1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nr. 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1980 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2.</p> <p>1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 3. Januar 1980 nicht mehr möglich war (Nr. 3).</p> <p>2 Annahme von Kassenanordnungen</p> <p>2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1979 sind grundsätzlich anzunehmen</p> <p>2.11 von den Landeskassen</p> <p>T. bis zum 28. Dezember 1979,</p> <p>2.12 von der Landeshauptkasse</p> <p>T. bis zum 14. Januar 1980,</p> <p>jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landeskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1980 anzunehmen hat.</p> <p>T.</p> <p>2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1979 zuzuleiten.</p> <p>2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1979 auch noch nach dem 28. Dezember 1979 anzunehmen.</p> <p>2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1980 an die anordnende Stelle zurückgeben.</p> <p>3 Letzter Zahlungstag</p> <p>Ich bestimme ausdrücklich für alle Landeskassen</p> <p>T. den 3. Januar 1980</p> <p>als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1979.</p> | <p>4 Vorlage der Abschlußnachweisungen</p> <p>4.1 Die Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen sowie das Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Finanzkassen haben die Abschlußnachweisungen den diesen Kassen für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Landeskassen</p> <p style="text-align: right;">bis zum 8. Januar 1980 T.</p> <p>vorzulegen.</p> <p>4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar</p> <p>4.21 von der Oberjustizkasse sowie vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen</p> <p style="text-align: right;">bis zum 14. Januar 1980, T.</p> <p>4.22 von den Universitätskassen Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie von der Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen</p> <p style="text-align: right;">bis zum 11. Januar 1980, T.</p> <p>4.23 von den anderen Landeskassen</p> <p style="text-align: right;">bis zum 8. Januar 1980. T.</p> <p>4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1979 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.</p> <p>5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr</p> <p>5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.</p> <p>5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden nach dem Abschluß Buchungen bei unrichtigen Titeln festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nr. 224 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch offen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten.</p> <p>5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nr. 4 VV zu § 35 LHO.</p> <p>5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.</p> <p>6 Haushaltsreste und Vorgriffe</p> <p>6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabereste mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.</p> <p>6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 14 02 Titel 711 4 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der</p> |
|--|--|

zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabere-
ste nicht gebildet werden.

- 6.3 Ausgabere-
ste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabenmittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.
- 6.4 Ausgabere-
ste werden gebildet
- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtag mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,
- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabere-
ste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabenmittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf Nr. 6.73 hingewiesen.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.51 Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabere-
ste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- T. 6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.
- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesehenen Ausgabere-
ste und Vorgriffe sobald wie möglich, spätestens bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres, listenmäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- T. 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgabere-
sten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgabere-
sten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und - falls ein Ausgabere-
st oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird - in welchen Teilbeträgen die Ausgabere-
ste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabere-
ste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabere-
ste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabere-
sten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabere-
ste im Einzelplan 01. Um Unterbrechungen in der Fort-

führung oder Abwicklung von Baumaßnahmen des Landes (Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) oder Maßnahmen zur Beschaffung von Geräten sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Gruppe 812 des Gruppierungsplans) zu vermeiden, gilt meine Einwilligung ferner als erteilt, wenn der Ausgabere-
st

- 6.711 eine Baumaßnahme betrifft, die bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres in Angriff genommen worden ist und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge hält,
- 6.712 eine Baumaßnahme betrifft, für die im neuen Haushaltsjahr ein letzter Teilbetrag in nicht ausreichender Höhe veranschlagt worden ist und die Mittel des Ausgabere-
stes zur Abwicklung der Baumaßnahme benötigt werden,
- 6.713 deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr entsprechend meinem RdErl. v. 18. 3. 1977 - I D 1 - 1510 - 2 - (n. v.) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabere-
mächtigungen eingegangen worden sind.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgabere-
sten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabere-
ste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabere-
sten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabere-
ste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (Nr. 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgabere-
ste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsreste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt
- 6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelplanweise getrennt für seinen Einzelplan,
- 6.732 für den Einzelplan 14 von mir.
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabere-
ste bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabere-
ste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabere-
ste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.81 Meine Einwilligung gilt bis zum 29. Februar 1980 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgabere-
ste, in deren Bildung ich nach Nr. 6.711 bis Nr. 6.713 eingewilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgabere-
ste sind mir bis zum 31. März 1980 mitzuteilen.
- T. 6.82 Ausgenommen hiervon sind Ausgabere-
ste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltsplan für das dem abgelaufenen Haushaltsjahr vorhergehende Haushaltsjahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgabere-
ste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann je-

- doch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabereise und Vorgriffe aufgenommen werden.
- T.**
- 7 **Einnahme- und Ausgabeübersichten am Jahres-schluß, besondere Nachweisungen**
- 7.1 **Einnahme- und Ausgabeübersichten**
Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen fügen die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen bei, während der Inhalt der Titelübersichten der Finanzkassen im Wege des Datenträgeraustausches übermittelt wird. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse abrechnenden Landes-kassen gilt Nr. 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBI. NW. 632) entsprechend mit der Maßgabe, daß auch für die Universitätskasse Düsseldorf die Erstellung der Titelübersichten entfällt und daß sich die Zuständigkeit der Finanzämter für die Erfassung der in den Titelübersichten enthaltenen Daten infolge des Auswech-selns der Datenerfassungsgeräte bei den Finanzämtern kurzfristig ändern kann.
- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (Nr. 8.1).
- 7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“
- 7.13 Die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen, die Universitätskassen Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster, die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen endgültig aufgrund der Titelübersichten in ihre Bücher.
- 7.14 Anordnungen über die Vorlage besonderer Übersichten (z. B. Konjunkturprogramme) gelten auch für den Jahresabschluß.
- 7.2 **Schnellmeldeverfahren**
- 7.21 Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres haben die Oberjustizkasse, die Universitätskassen Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen die bei ihnen und ihren nachgeordneten Kassen angefallenen Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe
- T.**
- der Landeshauptkasse fernmündlich - Durchwahl: (02 11) 4 97 23 29 - oder fernschriftlich - Telex: 08 584 739 fmnw d - mitzuteilen. Die Übereinstimmung der vorausgemeldeten Summen mit den Summen der Abschlußnachweisungen muß gewährleistet sein. Die Mitteilung für die Regierungshauptkassen und die Oberfinanzkassen obliegt dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung.
- 7.22 Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Landes-kassen mit ihren eigenen Ergebnissen als Landeskasse nach dem Stand vom

10. Januar 1980 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen und die Landeshauptkasse entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

7.3 **Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 14. Januar 1980 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den Fachministern

zum 23. Januar 1980

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe (Gesamtsoll) sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

7.4 **Nachweisungen über nicht abgewickelte Ver-wahrungen und Vorschüsse**

7.41 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ihren für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Kassen

bis zum 15. Januar 1980

je einen Abdruck der nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die anderen Landes-kassen haben ihre Nachweisungen oder Fehlanzeigen

bis zum 21. Januar 1980

der Landeshauptkasse vorzulegen, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.

7.42 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr als Landeskasse bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

7.43 Ich weise darauf hin,

7.431 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

7.432 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist,

7.433 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nr. 5.2 bis Nr. 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

8 **Rechnungsnachweisungen**

8.1 **Aufstellung**

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 519 2 und 711 1 eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.112 oder Nr. 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,

- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.
- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11
- 8.121 die Titel 411 11 bis 411 18 im Kapitel 01 01, der Titel 427 im Kapitel 02 61, der Titel 443 im Kapitel 03 02, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 1 in den Kapiteln 03 11 und 03 13, die Titel 412 in den Kapiteln 04 04, 04 07, 04 08, 07 21 und 07 22 sowie der Titel 426 7 im Kapitel 10 26 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,
- 8.122 der Titel 681 1 im Kapitel 05 49 und die Titel 241, 646 1, 646 2, 646 3 (apl.) und 681 im Kapitel 14 02 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 der Titel 519 3 im Kapitel 10 26 sowie alle Titel 519 2 mit Ausnahme des Titels 519 2 im Kapitel 14 02, der zusammen mit dem Titel 711 1 im Kapitel 14 02 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (Nr. 8.11), in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Die Zweckbestimmung ist nur bei außerplanmäßigen Titeln anzugeben. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus.
- 8.14 Soweit die anordnenden Stellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfall fünffach (Nr. 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.
- 8.2 **Vorlage**
- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen haben eine Ausfertigung der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

T.

bis zum 15. Januar 1980

den ihnen für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Kassen vorzulegen. Alle anderen Landesstellen haben eine Ausfertigung der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) zuzuleiten. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der nach Nr. 2.45 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl.

NW. 631) zu erstellenden Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die Aufstellung des Arbeitsplans. Der Arbeitsplan ist unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen nach Teil I für Einnahmen und Ausgaben ohne Personal- und Bauausgaben, nach Teil II für Personalausgaben und nach Teil III für Bauausgaben. Die Vorprüfungsstellen übersenden den Teil I des Arbeitsplans in fünffacher, die Teile II und III in zweifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) **möglichst bis zum 1. Februar 1980** dem Landesrechnungshof. Dem Arbeitsplan sind die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen aller Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Rechnungsämtern bei den Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

T.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den anordnenden Stellen unmittelbar vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse, nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen und nicht erloschenen Forderungen beizugeben.

9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

- 9.1 Die Regierungshauptkassen, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen haben zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) nach dem anliegenden Muster zu erstellen. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der erstellenden Kasse, titelweise aufzuführen. Nr. 8.13 gilt entsprechend. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Fall ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (Nr. 8.15), beizufügen.
- 9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt“. Die Vorprüfung und die Bescheinigung sind bei den vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen erstellten Anhängen entbehrlich.
- 9.5 **Bis zum 23. Januar 1980** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

Muster

T.

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1979 zu legenden Einzelrechnungen sind

bis zum 31. Januar 1980

T.

fertigzustellen und zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1980** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- T.**
- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher nach § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1979 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb.Nr. 1713/73 –.
- 12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**
Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden.

.....
(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)

Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
a) Einnahmen				
				Summe d. Einnahmen
				
b) Ausgaben				
				Summe d. Ausgaben
				

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans.....

- 1 Stadtkasse x
- 2 Stadtkasse y
- 3 Kreiskasse z
-
-
- 50 Regierungshauptkasse a

- MBl. NW. 1979 S. 1958.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1975
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 10. 1979 –
I B 1/20 – 11. 75. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Werner Brenne hat am
12. Oktober 1979 sein Mandat als Landtagsabgeordneter
niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Werner Linkner
Diemstraße 3
4190 Kleve

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 19. Oktober
1979 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1975 (MBl. NW.
S. 437) und v. 16. 5. 1975 (MBl. NW. S. 947).

- MBl. NW. 1979 S. 1963.

Hinweis**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 53 v. 17. 10. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzüglich Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20320	11. 9. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	644
214	18. 9. 1979	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz	644
7123	18. 9. 1979	Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG)	644

– MBl. W. 1979 S. 1964.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf